



GELTUNGSBEREICH

PLA-VERFAHREN
 AUFGESETZT GEMÄSS § 2 (1) BRAUG AUFGRUND DES BESCHLUSSES IN STADTVERORDNUNGSANWALDUNG DER STADT BENSHEIM IN DER SITZUNG VOM 12. 6. 1969

BESCHLOSSEN ALS ENTWURF GEM. § 2, (1) BRAUG DURCH DIE STADTVERORDNUNGSANWALDUNG DER STADT BENSHEIM IN DER SITZUNG VOM 12. 6. 1969

DER BESCHLOSSENE ENTWURF HAT GEM. § 2, (1) BRAUG VOM 14. 9. 1969 NIS 16 91969 ZU JEDERMANNS EINSICHT ÖFFENTLICH AUSZULEGEN, DER ORT UND DIE DAUER DER AUSLEGUNG WURDEN AM 1. 8. 1969 IM BERGISCHEM ANZEIGER ÖFFENTLICH BEKANNTGEWACHT.

DIE AUFGRUND DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG EINGEGANGENEN BEZÜGEN UND ANFRAGEN WURDEN GEFÜHRT, IN DER SITZUNG DER STADTVERORDNUNG DER STADT BENSHEIM VOM 6. 11. 1969 WURDE DARÜBER BESCHLUSSEN, DAS ERGEBNIS DIESER BESCHLUSSES WURDE DEN EINWÖHNERN AM 15. 1. 1970 SCHRIFTLICH MITGETEILT.

BESCHLOSSEN ALS SATZUNG AUFGRUNDLES § 5 HGO IN DER FASSUNG VOM 1. JULI 1960 (S. 103) UND DER 2. TO BRAUG DER SITZUNG DER STADTVERORDNUNG DER STADT BENSHEIM VOM 8. 11. 1969

GENEHMIGT DURCH DEN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN GEM. § 11 BRAUG MIT VERBÜNDLICHUNG

GEMÄSS § 12 BRAUG FÜHREN DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN UND SEINE GRÜNDUNG VOM BIS ZU JEDERMANNS EINSICHT ÖFFENTLICH AUSZULEGEN, DIE GRÜNDUNG DES BEBAUUNGSPLANES, DER ORT UND DIE DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ÖRTSÜBLICH BEKANNT GEWACHT.

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT DER BEHANDLUNG RECHTSVERBÜNDLICH GEWORREN.

DER BÜRGERMEISTER.

Genehmigt
 am 19. 1. 1970
 Nr. V/3-61 004/03
 Genehmigt den 19. 1. 1970
 Der Regierungspräsident
 in Auftrag

ANDERUNGEN GEM § 13 BRAUG

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN.

HEPPEHEIM DEN 19. Januar 1970
 KATASTERAMT
 M. W. M. W.

	ART DER NUTZUNG	RAUMSTRECKE	ZEITRAUM ZUM WELCHER DIESE MAX. BRÜCKENLÄNGEN MAX. BEBAUUNGSFLÄCHE	max. BRÜCKENLÄNGEN	max. BEBAUUNGSFLÄCHE
11	WR REINES WOHNGEBIET	0	OFFEN	2	0,4 0,7
12	WR REINES WOHNGEBIET	0	OFFEN	4	0,3 1,0
13	WR REINES WOHNGEBIET	0	OFFEN	9	0,3 1,0
31	WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET	0	OFFEN	2	0,2 0,3
91	SO KATH. GEMEINDEZENTRUM	0	OFFEN		0,4 2,0
14	WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET	0	OFFEN	3	0,3 0,9
15	WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET	0	OFFEN	max. 5	0,4 1,1



BEBAUUNGSPLAN
 (VERBÜNDLICHER BAULEITPLAN GEM § 5 (1) BRAUG)

STADT BENSHEIM
 BAUGEBIET WEST I
 GEMARKUNG BENSHEIM FI. 19
 M. 1:1000

1. ÄNDERUNG.

- BESTANDTEILE DES VORLIEGENEN BEBAUUNGSPLANES
- BEBAUUNGSPLAN MIT DEN ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN M 1:1000
 - ERLÄUTERUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN
 - BEBAUUNGSPLAN IN TEXTFORM
 - STRASSENPROFILE

- ANLAGEN DES VORLIEGENEN BEBAUUNGSPLANES
- BEGRÜNDUNG DES BEBAUUNGSPLANES MIT ÜBERSCHLÄGLICHER KOSTENBERECHNUNG

006-31-002-2975-004-W01-01

ARCHITECTEN FAUTZ + RAU DIPL.-ING. DARMSTADT GUTENBERGSTRASSE 45
 DARMSTADT, DEN 20. 10. 1969. H.A.